Satzung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Bereich "Umwelttechnik - Immissionsschutz - Störfall" für Absolventen von Bachelorstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 31. Mai 2012

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der Fassung vom 23. Februar 2011, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Weiteren Hochschulen Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Das Studium hat das Ziel, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachkunde nach § 7 Nr. 2 der 5. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBI. I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (BGBL. Nr. 56 vom 15.11.2010, S. 1504) zu vermitteln. Es wird die Qualifikation zum Immissionsschutzbeauftragten, wahlweise zum Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten vermittelt.

§ 2 Aufbau und Ablauf des Studiums

Das Studium kann im Rahmen eines Weiterbildungsangebots in Teilzeit über zwei Semester oder studienbegleitend im Rahmen einer Zusatzqualifikation belegt werden. Die studienbegleitende Zusatzqualifikation wird nur für Studenten der Hochschule Augsburg angeboten, die in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Studiengänge immatrikuliert sind.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot sind
 - 1. ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, der Chemie, Informatik oder Physik an einer Hochschule,
 - 2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position nach Abschluss des Studiums.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an der studienbegleitenden Zusatzqualifikation ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule Augsburg in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mechatronik, Architektur, Maschinenbau, Energieeffizientes Planen und Bauen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Technische Informatik.
- (3) Für das Studium als Weiterbildungsangebot wird eine Teilnahmegebühr gemäß der hierfür von der Hochschule erlassenen Regelung erhoben.

§ 4 Studium und Prüfung (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsnachweise sind in Anlage 1 festgelegt. Studienziele- und Studieninhalte der Fächer des Studiums sind aus Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät für Angewandte Geistesund Naturwissenschaften.

§ 6 Abschlüsse, Zertifikate

(1) Den Absolventen des Studiums wird das Zertifikat "Immissionsschutzbeauftragter" verliehen (Anlage 3), wenn sie in den Fächern

092	Wasserreinhaltung und -aufbereitung
200	Luftreinhaltung
296	Analytik
317	Lärm- und Brandschutz
318	Abfallwirtschaft
319	Umweltrecht

mindestens die Note "ausreichend" erzielt und die Bachelorprüfung in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Studiengänge bestanden haben.

(2) Wird zusätzlich das Fach

412 Störfallvorsorge

mit mindestens ausreichendem Ergebnis abgelegt, wird das Zertifikat "Immissionsschutzbeauftragter und Störfallbeauftragter" verliehen (Anlage 4).

(3) Die Absolventen des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Verfahrenstechnik an der Hochschule Augsburg erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums ein Zertifikat nach Anlage 5; oder nach der bestandenen Prüfung im Fach Störfallvorsorge ein Zertifikat gemäß Anlage 6.

§ 7 Gesamtnote

Es wird eine Gesamtnote gebildet, in die alle Endnoten mit gleichen Gewicht eingehen.

§ 8 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

- (1) Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften des Ersten Teiles der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBI. S. 688), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01.08.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.05.2011.
- (2) Für das Weiterbildungsstudium nach § 2 dieser Satzung ist § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle geforderten Leistungsnachweise nach zwei Semestern erstmals abgelegt sein müssen. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb von 3 Semestern nach Anmeldung abgelegt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die die Zusatzqualifikation ab dem Wintersemester 2012/2013 belegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 31. Mai 2012.

Augsburg, 31. Mai 2012

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk Präsident

Die Satzung wurde am 31. Mai 2012 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2012 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2012.

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise Anlage 1

1	2	3	4	5 6	
				Leistungsnachweis	
lfd.Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrver- anst. 2)	Art und Dauer (in Minuten) der endnotenbildenden studienbegleitenden Leis- tungsnachweise	Zulassungsvo- raussetzung für die Leistungs- nachweise in Spalte 5
092	Wasserreinhaltung und -aufbereitung	2	SU/S	KL/60	LN
200	Luftreinhaltung	2	SU/S	KL/60	LN
296	Analytik	2	SU/S	KL/60	LN
317	Lärm- und Brandschutz	2	SU/S	KL/60	LN
318	Abfallwirtschaft	2	SU/S	KL/60	LN
319	Umweltrecht	2	SU/S	KL/60	LN
412	Störfallvorsorge	2	SU/S	KL/60	LN

- 1) Entsprechend dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften
- 2) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat Allgemeinwissenschaften im Studienplan festgelegt

Erläuterungen der Abkürzungen:

KL = KlausurLN = studienbegleitender Leistungsnachweis

= Seminar S

SU = seminaristischer Unterricht SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 2: Studienziele und Studieninhalte

Fach Nr. 092 Wasserreinhaltung und -aufbereitung

Richtziel

Der Student soll auf der Grundlage der chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie der natürlichen Ressourcen in die Methoden der Wasseraufbereitung und -reinhaltung eingeführt werden. Die Kenntnis der Gefährdungspotentiale durch Schadstoffe, der gesetzlichen Grundlagen und der Untersuchungsmethoden soll dem Studenten die Beurteilung der Wasserqualität ermöglichen.

Studieninhalt

Allgemeine Bedeutung des Wassers, Chemische und physikalische Grundlagen, Wasserarten. Wasserverschmutzung und -aufbereitung, gesetzliche Grundlagen, Wasseruntersuchung.

Fach Nr. 200 Luftreinhaltung

Richtziel

Ausgehend von meteorologischen Grundlagen und der Kenntnis der Schadstoffe werden deren Wirkungen auf Mensch und Umwelt aufgezeigt. Mit diesem Hintergrund soll der Student in die verschiedenen Möglichkeiten zur Luftreinhaltung in technischer, rechtlicher und marktwirtschaftlicher Sicht eingeführt werden.

Studieninhalt

Natürliche Zusammensetzung der Atmosphäre, Luftschadstoffe, Wirkung auf Mensch und Umwelt, Chemie der Stratosphäre und Troposphäre, Möglichkeiten und Maßnahmen zur Reinhaltung, Überwachung der Luftreinheit / Analytik.

Fach Nr. 296 Analytik

Richtziel

Der Student soll in die Systematik der Umweltschadstoffe eingeführt und mit den Rechtsgrundlagen (z.B. TA-Luft) vertraut gemacht werden. Die Analyseverfahren werden demonstriert. Der Student soll befähigt werden, die Messergebnisse auszuwerten und zu beurteilen. Er soll ferner ein Monitoring-Programm durchführen können.

Studieninhalt

Systematik und Vorkommen der Umweltschadstoffe, Rechtsgrundlagen für Untersuchungen, Untersuchungsmethoden, Probenahmeverfahren, Analyseverfahren (GC, GC-MS, HPLC, IC, AAS, GS), Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse, Planung und Durchführung von Monitoring-Programmen, Situationsanalyse, Projektierung - Messplanung, Organisation von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Messprogrammen, Speichern, Verarbeitung und Aufbereitung der Dateien.

Fach Nr. 317 Lärm - und Brandschutz

Richtziel

Der Student soll auf der Grundlage der physikalischen Sachverhalte (Schwingungs- und Wellenlehre) die akustischen Erscheinungen verstehen lernen. Die DIN 4109 und die TA - Lärm werden als Grundlage zur Beurteilung der Lästigkeit bzw. Schädlichkeit dargestellt. Der Brand- und Explosionsschutz wird unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung behandelt.

Studieninhalt

Schwingungen und Wellen, Akustische Wellen, das Schallfeld und seine Bestimmungsgrößen, die dB-Skala, Lautstärke Empfindung - bewerteter Pegel, Schallausbreitung im Freien, Schallschutz im Städtebau (DIN 18005). Bauakustik, das bewertete Schalldämmaß Rw (DIN 4109). Geräuschminderung, verfahrenstechnische und bauliche Maßnahmen, planerische Maßnahmen. Erschütterungen, Messung und Beurteilung, Minderungsmaßnahmen. Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz, Ausbreitung von Feuer und Rauch, DIN 4102, Baustoffe aus Sicht der Feuerwehr, Flucht- und Rettungswege, Treppenräume, Ausgänge, Türen, Industriebaurichtlinie, Löschwasserrückhaltung, Brandmelde- und Löschanlagen, Vorschriften im Bereich Explosionsschutz, Beispiele aus dem Bereich Chemiebrände, Explosionsunterdrückungsanlagen. Organisatorische und betriebliche Vorsorgemaßnahmen.

Fach Nr. 318 Abfallwirtschaft

Richtziel

Der Student soll die umwelterheblichen Eigenschaften von Erzeugnissen und Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung kennen lernen. Es werden Verfahren zur schadstoffarme Verwertung von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfall erläutert.

Studieninhalt

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen, Abfallvermeidung, Abfallwirtschaftskonzepte, Wiederverwertung von häuslichen Abfällen, Wiederverwertung von betrieblichen Abfällen, Aufbereitungsund Behandlungsanlagen, thermische Verwertungsanlagen, Abfallablagerung, Deponien nach TA Siedlungsabfall bzw. TA Sonderabfall, Klärschlammbehandlung.

Fach Nr. 319 Umweltrecht

Richtziel

Der Student soll die Gesetze und Vorschriften kennen lernen, die bei Produktion und Entsorgung von Gütern eingehalten werden müssen. Die Funktion, Rechte und Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten werden verdeutlicht.

Der Student soll die Genehmigungsverfahren einschließlich UVP beherrschen.

Studieninhalt

Umweltgesetze und Vorschriften bei Produktion und Entsorgung, Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz, Abfall-Verordnung, Verpackungsverordnung. Bundesimmissionschutzgesetz, Genehmigungsverfahrens-Verordnung, TA Luft Verwaltungsvorschrift, Chemikaliengesetz, Arbeitsschutzgesetze, Wasserhaushaltsgesetz, die Verantwortung im Betrieb bezüglich der Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze, für Abfall: Abfallbeauftragter, für Gefahrstoff: Fachkraft oder Gefahrstoffbeauftragter, für Gefahrgut: Gefahrgutbeauftragter, für Gewässerschutz: Gewässerschutzbeauftragter, für Immissionsschutz: Immissionsschutzbeauftragter, für Störfälle: Störfallbeauftragter, für Arbeitsschutz: Beauftragter, Betriebsrat. Geschäftsleitung, ärztl. Einbeziehung, Organigramm, Organisation, Versicherung. Behörden, Zuständigkeiten, Hilfe, Datenbanken Berater. Umwelt- und Arbeitsschutzwerke für die Praxis.

Fach Nr. 412 Störfallvorsorge

Richtziel

Der Student soll die Gesetze und Vorschriften kennen lernen, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen eingehalten werden müssen. Grundkenntnisse zum Erwerb der Fachkunde eines Störfallbeauftragten werden vermittelt.

Studieninhalt

Ziele der Störfallvorsorge, rechtliche Rahmen, wie Seveso II Richtlinie, Störfall-Verordnung, Katastrophenschutzgesetz, Chemikaliengesetz;

Anlagen- und Verfahrenstechnik, Stand der Sicherheitstechnik, Wartungs- und Reparaturarbeiten, Vermeidung von Fehlbedienungen (human factor); Maßnahmen zur Störfallvermeidung und Auswirkungsbegrenzung, Sicherheitskonzepte, - managementsyteme und -berichte, interne und externe Notfallpläne, Abgrenzung von Störfällen, Dennoch-Störfällen und exzeptionellen Störfällen, Kommunikation zwischen Betreiber, Behörden und Öffentlichkeit.

Anlage 3 Zertifikat ohne Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für AGN:

ZERTIFIKAT

HOCHSCHULE AUGSBURG University of Applied Sciences Hochschule für angewandte Wissenschaften	Augsburg
Frau/Herr	
geb. am in	
hat an der Hochschule Augsburg mit Erfolg a Zusatzqualifikation	m Studium zum Erwerb der
UMWELTTECH	NIK - IMMISSIONSSCHUTZ
teilgenommen.	
Der Nachweis der Ausbildung wurde durch d	en Besuch folgender Vorlesungen erbracht:
WASSERREINHALTUNG UND -AUF LUFTREINHALTUNG ANALYTIK LÄRM- UND BRANDSCHUTZ ABFALLWIRTSCHAFT UMWELTRECHT	BEREITUNG
	Gesamtnote
Durch das Bestehen der zugehörigen Leistur des	ngsnachweise sind die Anforderungen an die Fachkunde
IMMISSIONSS	SCHUTZBEAUFTRAGTEN
	s. 1 des BlmSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BlmSchV, vom 9. November 2010 (BGBL. Nr. 56 vom 15.11.2010,
	scheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landes- 97 Az.: 7/61-8721.4-1997/4 gem. § 7 Nr. 2 der 5. Blm-
Augsburg, denDer Vorsitzend	le der Prüfungskommission der Fakultät für

Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Anlage 4 Zertifikat mit Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für AGN:

ZERTIFIKAT

HOCHSCHULE AUGSBURG University of Applied Sciences Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg Frau/Herr geb. am hat an der Hochschule Augsburg mit Erfolg am Studium zum Erwerb der Zusatzqualifikation UMWELTTECHNIK - IMMISSIONSSCHUTZ - STÖRFALL teilgenommen. Der Nachweis der Ausbildung wurde durch den Besuch folgender Vorlesungen erbracht: WASSERREINHALTUNG UND -AUFBEREITUNG LUFTREINHALTUNG ANALYTIK LÄRM- UND BRANDSCHUTZ **ABFALLWIRTSCHAFT UMWELTRECHT STÖRFALLVORSORGE** Gesamtnote Durch das Bestehen der zugehörigen Leistungsnachweise sind die Anforderungen an die Fachkunde des IMMISSIONSSCHUTZ- UND STÖRFALLBEAUFTRAGTEN gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58c Abs. 1 des BlmSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BlmSchV, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (BGBL. Nr. 56 vom 15.11.2010, S. 1504) erfüllt. Das weiterbildende Studium wurde durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.06.1997 Az.: 7/61-8721.4-1997/4 gem. § 7 Nr. 2 der 5. Blm-SchV anerkannt. Augsburg, den Der Vorsitzende der Prüfungskommission der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

.....

Anlage 5: Zertifikat ohne Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik

ZERTIFIKAT HOCHSCHULE AUGSBURG University of Applied Sciences Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr	
geb. am in	
hat an der Hochschule Augsburg die Zusatzqua	alifikation
UMWELTTECHN	IIK - IMMISSIONSSCHUTZ
erworben. Der Nachweis der Ausbildung wurd Bachelorstudiengang Umwelt- und Verfahren der nachstehenden Fächer vermittelt wurden:	stechnik erbracht, in dem unter anderem die Fachinhalte
Chemie Grundlagen der Umwelttechnik Angewandte Umwelttechnik Recht, Umweltrecht, BWL Chemische und Biologische Vert Lärm- und Brandschutz (AWP)	fahrenstechnik
Dadurch sind die Anforderungen an die Fachku	unde des
IMMISSIONSS	CHUTZBEAUFTRAGTEN
	os. 1 des BlmSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BlmSchV, vom 9. November 2010 (BGBL. Nr. 56 vom 15.11.2010,
Die Zusatzqualifikation wurde durch Bescheid des Bayeris 30.03.2012 Az.: 21-8721.4-16056/2012 gem. §7 Nr.2 der 5	chen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom . BImSchV anerkannt.
	orsitzende der Prüfungskommission akultät für Allgemeinwissenschaften

<u>Anlage 6: Zertifikat mit Qualifikation zum Störfallbeauftragten – Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik</u>

ZERTIFIKAT
HOCHSCHULE AUGSBURG
University of Applied Sciences

University of Applied Sciences Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

The street and the street are street and the street are street and the street are street are street are street and the street are st
Frau/Herr
geb. am in in
hat an der Hochschule Augsburg die Zusatzqualifikation
UMWELTTECHNIK – IMMISSIONSSCHUTZ - STÖRFALL
erworben. Der Nachweis der Ausbildung wurde durch das am abgeschlossene Studium ir Bachelorstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik erbracht, in dem unter anderem die Fachinhalt der nachstehenden Fächer vermittelt wurden:
Chemie Grundlagen der Umwelttechnik Angewandte Umwelttechnik Recht, Umweltrecht, BWL Chemische und Biologische Verfahrenstechnik Lärm- und Brandschutz (AWP) Störfallvorsorge (AWP)
Dadurch sind die Anforderungen an die Fachkunde des
IMMISSIONSSCHUTZ- und STÖRFALLBEAUFTRAGTEN
gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 und des § 58 c Abs. 1 des BlmSchG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 2, 5. BlmSch\ zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (BGBL. Nr. 56 vom 15.11.2010 S. 1504) erfüllt.
Die Zusatzqualifikation wurde durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen von 30.03.2012 Az.: 21-8721.4-16056/2012 gem. §7 Nr.2 der 5. BlmSchV anerkannt.
Augsburg, den Der Vorsitzende der Prüfungskommission

der Fakultät für Allgemeinwissenschaften